

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die gesamte Gliederung des VIII. Teiles durch folgende Gliederung ersetzt:

„VIII. Teil: Landes-Reisegebührenschrift

§ 140

§§ 141 bis 168 (entfallen)

§ 169 Reisebeihilfe

§ 170 Höhe der Reisebeihilfe

§§ 171 bis 173 (entfallen)“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die gesamte Gliederung des IX. Teiles durch folgende Gliederung ersetzt:

„IX. Teil: Fahrtkostenzuschuß

§ 174

§§ 175 bis 180 (entfallen)“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im „X. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen“ die Wortfolge „§ 181 Eingetragene Partnerschaften“ eingefügt.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 183 Überleitungsbestimmungen“ durch den Klammersausdruck „(§ 183 frei)“ und die Wortfolge „§ 184 Neue Anspruchsberechtigte“ durch den Klammersausdruck „(§ 184 frei)“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 Z. 2 lautet:
„2. Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre und“
6. § 7 Abs. 3 Z. 3 lautet:
„3. sonstige Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Tag des Dienstantrittes liegen, bis zu 3 Jahren zur Gänze“
7. Im § 7 wird Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 3 Z. 3. und Abs. 4 Z. 3 und 4 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 4 Z. 1 voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch
 1. eine Ausbildung gemäß Abs. 4 Z. 3 oder 4 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
 2. eine Lehre gemäß Abs. 4 Z. 1 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.“
8. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“ durch die Wortfolge „nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären,“
9. In § 7 Abs. 4 wird in der Z. 1 nach dem Wort „Dienstzeiten“ die Wortfolge „und Ausbildungszeiten als Lehrling“ eingefügt.
10. In § 7 Abs. 5 entfällt der erste Satz und im 2. Satz das Wort „weitere“.

11. In § 10 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „verheiratet sind“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben“ eingefügt.
12. In § 31 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bezüge“ die Wortfolge „und Nebengebühren“ angefügt, das Wort „Bezugsentfalles“ durch das Wort „Geldleistungsentfalles“ ersetzt und das Wort „Bezugsentfall“ durch das Wort „Geldleistungsentfall“ ersetzt.
13. In § 31 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge „5 Arbeitstage“ ersetzt.
14. In § 41 Abs. 7 wird die Wortfolge „jenen Zeitraum, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt“ durch die Wortfolge „den Zeitraum dieses Karenzurlaubes“ ersetzt.
15. § 42 lautet:

„Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Der Erholungsurlaub gebührt jährlich im folgenden Ausmaß:

1. bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden;
2. ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden.

(2) Für begünstigte behinderte Beamte erhöht sich das Urlaubsausmaß gemäß Abs. 1 um 40 Arbeitsstunden.

(3) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt.

(4) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Sonderurlaubes unter Entfall der Dienstbezüge, einer Familienhospizfreistellung, einer Bildungsfreistellung, einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ist der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Dauer des Sonderurlaubes, der Familienhospizfreistellung, der Bildungsfreistellung, der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes im Kalenderjahr entspricht. Bei einer Einberufung zu einem kurzfristigen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind

zusammenzurechnen. Die sich bei diesen Berechnungen ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(5) Den Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen, wobei § 41 Abs. 4 nicht gilt. Dieser Ferienurlaub ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt nach Maßgabe von Abs. 6 ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Für begünstigte behinderte Beamte erhöht sich dieser Erholungsurlaub im nächstfolgenden Kalenderjahr in jenem Ausmaß, höchstens jedoch um 40 Arbeitsstunden, in dem sich die Summe aus dem Ferienurlaub, dem Erholungsurlaub gemäß dem 3. Satz sowie den Schließtagen gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, durch Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit während des Ferienurlaubes auf weniger als 240 Stunden verkürzt. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Dienstbehörde an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Ferienurlaubes teilzunehmen.

(6) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs. 1 verringert sich der Erholungsurlaub entsprechend der Dienstfreistellung.“

16. § 44 Abs. 5 bis 8 (neu) lauten:

„(5) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landgesetzes, LGBl. 2039, gleichartiger Rechtsvorschriften Österreichs oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landgesetzes, LGBl. 2039, festgelegten Fristen sinngemäß.

(6) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände darzulegen. Dieser Sonderurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(7) Dieser Sonderurlaub gemäß Abs. 5 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.

(8) Der Beamte kann auch während eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 3, 4 und 5 befördert werden.“

17. In § 44a Abs. 2 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „, der eingetragene Partner“ eingefügt.

18. In § 44a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Beamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“

19. In § 44b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Beamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe von Abs. 1 bis 4 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung und Betreuung zur Verfügung steht.“

20. In § 45 Abs. 10 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

21. § 49 Abs. 4 1. Satz lautet:

„(4) Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 3 gelten:

a) die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zurückgelegte Zeit;

b) für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren außerdem Zeiten gemäß § 7 Abs. 4.“

22. In § 49 Abs. 9 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

23. In § 51 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „, seinem eingetragenen Partner“ eingefügt.

24. In § 57 Abs. 5 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

25. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte rückt nach fünf Jahren in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe, ansonsten nach zwei Jahren in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse vor, sofern die Zeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigen ist.“

26. In § 68 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
27. In § 68 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ehegatte“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“ eingefügt.
28. In § 71 Abs. 7 und 8 wird die Zahl „14“ jeweils durch die Zahl „16“ ersetzt.
29. In § 76a Abs. 3 Z. 1 wird die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.
30. § 80 Abs. 2 Z. 1 und die Gliederungszahl „2.“ entfallen.
31. In § 80b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Zuordnung einer Bemessungsgrundlage zu einem Kalendermonat richtet sich danach, für welchen Zeitraum die ihr zugrunde liegende Geldleistung gebührt.“
32. In § 80c Abs. 1 wird die Jahreszahl „1983“ jeweils durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
33. In § 82c Abs. 1 wird der Betrag „€ 1.503,50“ jeweils durch den Betrag „€ 1.696,27“ und das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Jänner 2011“ ersetzt.
34. In § 91 Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
35. In § 91a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.“
36. In § 117 Z. 1 entfällt die Wortfolge „nach Zurücklegung einer Gerichtspraxis von mindestens sechs Monaten“.
37. § 140 lautet:
„Die §§ 99 bis 127 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

38. Die §§ 141 bis 168 entfallen.
39. In § 169 Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 157 Abs. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 116 Abs. 2 NÖ LBG“ ersetzt.
40. In § 170 Abs. 3 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 142“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 101 NÖ LBG“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 143“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 102 NÖ LBG“ ersetzt.

41. Der IX. Teil (Fahrtkostenzuschuss) lautet:

„IX. Teil
Fahrtkostenzuschuß

§ 174

Die Bestimmungen des 9. Abschnittes des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

42. Die §§ 175 bis 180 entfallen.
43. Im „X. Teil Schluß- und Übergangsbestimmungen“ wird folgender § 181 eingefügt:

„§ 181
Eingetragene Partnerschaften

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner von Beamten, auf eingetragene Partnerschaften und infolge deren Begründung und Auflösung nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) sinngemäß anzuwenden: §§ 15, 49 Abs. 7 und 9, 50 Abs. 9, 55, 80 Abs. 2 mit Ausnahme von lit. b, 80e Abs. 1 und 2, 81 Abs. 1, 2 und 4, 82 bis 82f, 84 mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b, 85 bis 87, 88 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, 89, 91, 92 bis 94.“

44. § 183 entfällt.
45. § 184 entfällt.
46. § 185 lautet:

„§ 185
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
4. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2009
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
6. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
7. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2010
8. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
9. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
10. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2010
11. Eingetragene Partnerschaft - Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 29/2010
12. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
14. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
15. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
16. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
17. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 125/2008
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
19. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
20. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010
21. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
22. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
23. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
24. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
25. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010
26. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
27. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2010
28. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010

29. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008
30. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010“
47. In Art. XXIX Abs. 4 der Anlage B wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
48. In Art. XXX Abs. 4 der Anlage B wird nach dem Zitat „§ 634 Abs. 12 ASVG“ die Wortfolge „für das Kalenderjahr 2010“ und nach dem Wort "anzuwenden" die Wortfolge ", sofern für das jeweilige Kalenderjahr keine von § 108h Abs. 1 ASVG abweichende Regelung gilt" eingefügt.
49. Artikel XXXIII der Anlage B lautet:

„Art. XXXIII

(1) Eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 7 und 62 in der Fassung LGBl. 2200-70 erfolgt nur auf Antrag bis 31. Dezember 2012 und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Besoldungsstichtag bestimmt wird. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und deren Hinterbliebene antragsberechtigt. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen und kann nach Einlangen bei der Behörde nicht mehr zurückgezogen werden. Auf Beamte, für die eine Neufestsetzung des Besoldungsstichtages nicht zu erfolgen hat, sowie auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind die §§ 7 und 62 weiterhin in der Fassung LGBl. 2200-66 anzuwenden.

(2) Die vor dem Tag der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 eingebrachten Anträge auf Neufestsetzung des Besoldungsstichtages aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder auf die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass gelten als zurückgezogen.

(3) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer beantragten Neufestsetzung des Besoldungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Beantragung nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 52 Abs. 8 anzurechnen.

(4) Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 4 ist bei Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, § 49 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 in der Fassung LGBl. 2200-69 weiterhin anzuwenden.

(5) Auf Beamte, die vor dem der Kundmachung der Fassung LGBl. 2200-70 nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eingetreten sind, sind die bis zur genannten Fassung geltenden Regelungen des § 42 über das Ausmaß des Erholungsurlaubes weiterhin anzuwenden, sofern nicht ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt wird.“

Artikel II

1. Artikel I tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. Abweichend von Z. 1 treten die Bestimmungen des Art. I Z. 6 bis 10 und Z. 25 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.